LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bearbeitung: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Telefon: [redacted]
Datum: 07.07.2026
Seite: 1/3
Gesch.-Z.: MLUL-5-3113/29+71
Dokument-Nr.: 377152/2026

Anhörung der beteiligten Kreise zum Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Stellungnahme aus dem Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [redacted],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorwegstellend möchten wir anmerken, dass der Austausch mit dem Bund im LAGA-Forum Abfallverbringung - u.a. zur Ausgestaltung der bundesrechtlichen Regelungen zur Abfallverbringung – aus der Sicht der beteiligten Behörden aus dem Land Brandenburg sehr positiv wahrgenommen wird und zu einen möglichst reibungsarmen und zielführenden Gesetzgebungsprozess beitragen kann.

Folgende Anliegen und Vorschläge bitten wir im Rahmen der Ausfertigung des Gesetzes zu prüfen:

1. Konsequenzen bei Nichterfüllung der Anforderung, dass der Notifizierende und der Veranlasser der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen müssen

Die Verordnung (EG) 2024/1157 enthält in der Definition in Art. 3 Nr. 6 „Notifizierender“ und Nr. 7 „Person, die die Verbringung veranlasst“ die Anforderung, dass es sich um eine der „Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegende natürliche oder juristische Person“ handeln muss, also um eine Person mit Sitz im Versandstaat. Dies dient dazu, dass bei Verstößen durch diese Person dem Versandstaat selbst eine Verfolgung möglich ist. In der VVA fehlt es allerdings an einer konkret adressierten Pflicht, wer diese Anforderung zu erfüllen hat und der mit einem Bußgeldtatbestand bei Nichterfüllung verbunden ist.

Um bei Nichterfüllung (wenn der Veranlasser entgegen den Anforderungen eben nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt, also seinen Sitz im Ausland hat) ebenso eine Verfolgung im Versandstaat zu ermöglichen, sollte klargestellt werden, dass die Anforderung durch den Abfallbesitzer am Versandort zu erfüllen ist, wenn dieser einen Händler oder Makler beauftragt, der in seinem Namen handelt. Bei dem Abfalbesitzer am Versandort kann es sich um einen Abfallersterzeuger, einen Abfallzweiterzeuger oder um einen Einsammler handeln. Gegen ihn müsste sich auch ein entsprechendes OWI richten. Dies ist insbesondere bei Verbringungen relevant, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen und daher keine behördliche Überprüfung im Vorfeld der Verbringung erfolgt.

Vorschlag zur Umsetzung:
In § 5 wird in Absatz 1 nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

> Soweit es sich bei der Notifizierenden Person um einen Händler oder Makler handelt, so hat der Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler, in dessen Namen der Händler oder Makler handelt, sicherzustellen, dass die Notifizierende Person gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) 2024/1157 der Hoheitsgewalt des Mitgliedstaates unterliegt, in dem die Verbringung beginnt.

In § 6 wird Absatz 1 Nummer 3 nach „enthalten sind“ der folgende Satzteil eingefügt:

> ; soweit es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst um einen Händler oder Makler handelt, der Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler, in dessen Namen der Händler oder Makler handelt, sicherzustellen, dass die Person, die die Verbringung veranlasst, gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) 2024/1157 der Hoheitsgewalt des Mitgliedstaates unterliegt, in dem die Verbringung beginnt.

2. Unterrichtung und Kostentragung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anforderungen zu Abfallverbringung nach der EU-Batterie-Verordnung und dem ElektroG

Die Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-BattV) und das ElektroG enthalten Bestimmungen zur Verbringung von Elektro(alt)geräten und (Alt)Batterien, insbesondere Regelvermutungen zur illegalen Verbringung von Altgeräten (§ 23 Abs. 4 ElektroG) sowie Mindestanforderungen zur Unterscheidung von gebrauchten Batterien. In diesen Fällen sind die Regelung der Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit den Vorgaben des ElektroG und der EU-BattV anzuwenden und bei Kontrollen sowie dem weiteren Vorgehen zu berücksichtigen.
Durch eine ergänzte Bezugnahme auf die EU-BattV in § 13 Abs. 3 würde außerdem klargestellt, dass die Regelungen zur Kostentragung gemäß § 13 Abs. 4 auch bei Batterien gelten, wenn die zuständige Behörde den Verdacht und die Gründe für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1157 i.V.m. der EU-BattV als stichhaltig erachtet. Die Regelung in Art. 72 Abs. 2 Satz 2 EU-BattV hierzu kann nämlich so interpretiert werden, dass der Veranlasser von Verbringungen von gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, die Kosten für Analysen, Kontrollen und Lagerung nur dann zu tragen hat, wenn die Behörde (abschließend) feststellt, dass die geplante Verbringung von gebrauchten

Batterien aus Altbatterien besteht. Kann die Behörde dies abschließend nicht feststellen, weil sich der stichhaltige Verdacht als unzutreffend erweist, können nach dieser Interpretation die Kosten nicht dem Veranlasser angelastet werden.

Vorschlag zur Umsetzung:
§ 13 Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

> Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1157 oder dieses Gesetzes **auch in Verbindung mit Art. 72 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 und § 23 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgesetz**, insbesondere der Verdacht einer illegalen Verbringung, unterrichten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden unverzüglich schriftlich oder elektronisch die Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde über den Verdacht und die Gründe dafür, sowie
> 1. im Falle der Verbringung in das Bundesgebiet die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1,
> 2. im Falle der Verbringung aus dem Bundesgebiet die zuständige Behörde am Versandort gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 oder
> 3. im Falle der Verbringung durch das Bundesgebiet die für die Durchfuhr zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 4.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde am 07.07.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.